

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die teilweise Festlegung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht ausgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebslaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebslaubnis zugrundeliegenden Besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, fernst wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Abbildungen dürfen den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis nur ausgereicht werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebslaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Abbildungen der Allgemeinen Betriebslaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebslaubnis als „Zweiausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bzüglich der Rechtmittelbehandlung wird auf den besonderen Bescheid des Landes zu dieser Allgemeinen Betriebslaubnis verwiesen.

Diese Allgemeine Betriebslaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- B mit Zweiwalzenstreuwerk
- C mit Einwalzenstreuwerk

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: offener Kasten
- Zulässiges Gesamtgewicht: 5280 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 4400 kg
- Spurweite je nach Einpreßtiefe: 1500 mm bis 1516 mm
- Betriebsbremsanlage:
 - Auflaufbremse
 - Aufaufeinrichtung
 - Prüfzeichen 000 F 1186
- Anhängerkupplung: keine

Maße über alles:

- Länge: ohne Streuwerk 5300 mm
- Auf. B mit Streuwerk 5820 mm
- Auf. C mit Streuwerk 5710 mm
- Breite: 1960 mm

Höhe: je nach Bereifung und Rüstzustand 1510 mm bis 2060 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die gesichert sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sowie die vorstehenden Antriebssteile und bei Ausrüstung mit Dunststreuer die Streuwalzen durch Schutzvorrichtungen abgedeckt

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausreißt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh.' und in Zeile 1 und erforderlichfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 17. April 1979
im Auftrag
Munk





Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. B188

für die Anhänger, Ackerwagen

Typ E 40

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (RGBl. S. 3193¹) wird der

Prima Maschinenfabrik Kemper GmbH

in 4424 Stadtlöhn

für die obenbezeichneten, von ihr

relativweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der relativierten Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genannten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verträge gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies nichtrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen mit der Fahrgestellnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ -Ausführung entspricht.

Stadtlöhn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....

.....